

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1953

Nummer 7

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
9. 12. 52	Verordnung über die Lohnsummensteuer	103
9. 12. 52	Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden	103
Teil II		
Anderer Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
23. 12. 52	G. Festsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Oberversicherungsamts Düsseldorf	105
24. 12. 52	H. Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke der Sozialversicherung und für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn	105
23. 12. 52	J. Festsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Oberversicherungsamts Dortmund	106
23. 12. 52	K. Bewertung der Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und für die Arbeitslosenversicherung	106

Teil I

Landesregierung

Verordnung über die Lohnsummensteuer.

Vom 9. Dezember 1952.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. April 1952 (BGBI. I S. 270) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer durch die Gemeinden wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Zustimmung erteilt werden kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 103.

Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden.

Vom 9. Dezember 1952.

Auf Grund von § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951

(BGBI. I S. 996) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBI. I S. 519) wird verordnet:

§ 1

Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn

- a) bei einer Steuerart oder mehreren die in der nachfolgenden Tabelle A angegebenen Steuersätze überschritten werden, oder
- b) das Koppelungsverhältnis der nachfolgenden Tabelle B nicht gewahrt ist.

Tabelle A

Gemeinden	Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	Grundsteuer von den Grundstücken	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, falls Lohnsummensteuer nicht erhoben wird	Lohnsummensteuer
In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern	110 v. H.	180 v. H.	250 v. H.	200 v. H. 800 v. H.
In Gemeinden von 2000 bis zu 25000 Einwohnern	110 v. H.	200 v. H.	275 v. H.	220 v. H. 880 v. H.
In Gemeinden von mehr als 25000 Einwohnern	120 v. H.	250 v. H.	300 v. H.	240 v. H. 960 v. H.

T a b e l l e B

Gemeinden	Grundsteuer von den land- und forst- wirtschaft- lichen Betrieben	Grundsteuer von den Grund- stücken	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, falls Lohnsummen- steuer nicht erhoben erhoben wird		Lohn- summen- steuer
			wird	wird	
In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern . . .	2	3	4	3	12
In Gemeinden von 2000 bis zu 25000 Einwohnern	2	3,5	5	4	16
In Gemeinden von mehr als 25000 Ein- wohnern	2	4	5	4	16

§ 2

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach § 1 sind die Regierungspräsidenten.

§ 3

Der Innenminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt werden kann.

§ 4

Diese Verordnung ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1952 anzuwenden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 103.

Teil II

Andere Behörden

G. Festsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Oberversicherungsamts Düsseldorf.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 369) wird gemäß §§ 149, 151 der Reichsversicherungsordnung der Ortslohn — d. i. der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter — für die einzelnen Altersklassen wie folgt festgesetzt:

männlich			weiblich		
unter 16 Jahren	16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	unter 16 Jahren	16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre
DM	DM	DM	DM	DM	DM
5,50	8,—	10,—	4,20	5,75	7,50

Die Festsetzung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.
Düsseldorf, den 23. Dezember 1952.

Der Direktor des Oberversicherungsamts:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1953 S. 105.

H. Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke der Sozialversicherung und für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn.

Für die Zeit ab 1. Januar 1953 setzen wir für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 97) die Werte der Sachbezüge für die Sozialversicherung und den Steuerabzug vom Arbeitslohn wie folgt fest:

Bewertungssätze:

I. Freie Station

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Stadt-bezirk Düsseldorf	Übriger Re-gierungs-bezirk Düsseldorf	1	2	3	4
				DM	DM		
1	für weibliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, und für Lehrlinge	monatlich	59,85	57,—			
		wöchentlich	13,97	13,30			
		täglich	2,—	1,90			
2	für männl. Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, mit Ausnahme der Lehrlinge	monatlich	66,15	63,—			
		wöchentlich	15,44	14,70			
		täglich	2,21	2,10			
3	für männl. u. für weibl. Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, so weit sie nicht unter die Ziff. 1 oder 4 fallen, u. für das gesamte auf Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter Ziff. 4 fällt,	monatlich	75,60	72,—			
		wöchentlich	17,64	16,80			
		täglich	2,52	2,40			

Stufe	Bezeichnung	Stadt-bezirk Düsseldorf	Übriger Re-gierungs-bezirk Düsseldorf	3	4
		1	2		
4	für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren) u. für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung nicht unterliegen,				
		monatlich		94,50	90,—
		wöchentlich		22,05	21,—
		täglich		3,15	3,—

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{3}{20}$
2. Heizung und Beleuchtung mit $\frac{1}{20}$
3. Erstes und zweites Frühstück mit je $\frac{1}{10}$
4. Mittagessen mit $\frac{3}{10}$
5. Nachmittagskaffee mit $\frac{1}{10}$
6. Abendessen mit $\frac{2}{10}$

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(3) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes Kind i. Alter v. mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

II. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

1. Freie Wohnung:
 - a) für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, jährlich 90,— DM
 - b) für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) nicht unterliegen, jährlich 180,— DM
2. Freie Feuerung:
 - a) Steinkohlen für den Zentner 1,95 DM
 - b) Briketts für den Zentner 1,63 DM
 - c) Hartholz für den Raummeter 10,40 DM
 - d) Weichholz für den Raummeter 6,50 DM
 - e) Reisig (Buschholz) für eine Fuhr 1,95 DM
 - f) Preßtorf für 1000 Stück 4,55 DM
 - g) Stechtorf für 1000 Stück 3,25 DM
3. Getreide:
 - a) Roggen für den Zentner 11,96 DM
 - b) Weizen " " " 13,— DM
 - c) Futtergerste " " " 11,05 DM
 - d) Futterhafer " " " 11,05 DM
4. Hülsenfrüchte:
 - Speiseerbsen und Speisbohnen für den Zentner 21,45 DM
5. Mehl:
 - a) Roggenmehl für den Zentner 14,95 DM
 - b) Weizenmehl " " " 16,25 DM
6. Brot:
 - für das Pfund 0,21 DM
7. Kartoffeln:
 - a) sortierte Speisekartoffeln für den Zentner 2,60 DM
 - b) unsortierte Kartoffeln für den Zentner 1,95 DM

8. Milch:						
a) Vollmilch	für das Liter	—,19 DM				
b) Mägermilch	für das Liter	—,07 DM				
9. Butter:	für das Pfund	1,69 DM				
10. Ein Schlachtschwein für den Zentner Lebendgewicht		52,— DM				
11. Freie Kuhhaltung	jährlich	182,— DM				
12. Freie Sommerwiese für eine Kuh	jährlich	52,— DM				
13. Freie Ziegen- und Schafhaltung	jährlich	26,— DM				
14. Freie Weide für eine Zuchtgans	jährlich	2,60 DM				
15. Ein freies Ferkel		10,40 DM				
16. Stroh und Heu:						
a) Stroh	für den Zentner	1,24 DM				
b) Heu	für den Zentner	3,12 DM				
17. Freies Kartoffelland:						
a) bearbeitet und gedüngt						
für den Morgen (25 Ar)	jährlich	65,— DM				
b) unbearbeitet und ungedüngt						
für den Morgen (25 Ar)	jährlich	39,— DM				
18. Freie Grasnutzung						
für den Morgen (25 Ar)	jährlich	26,— DM				
19. Freies Kleeland						
für den Morgen (25 Ar)	jährlich	39,— DM				
20. Freies Getreideland						
für den Morgen (25 Ar)	jährlich	39,— DM				
21. Eine Gespannstunde:						
a) mit Pferden		1,04 DM				
b) mit Ochsen		0,65 DM				
c) mit Gespannführer: Erhöhung um den						
Stundenlohn		—,39 DM				
22. Schnittkost mit Wohnung	täglich	1,56 DM				

III. Andere Sachbezüge

Für Dienstkleidung, die dem Arbeitnehmer auch außerhalb des Dienstes zur Verfügung steht, gelten die folgenden Werte:

a) für einen Rock	monatlich	2,60 DM				
b) für eine Hose	"	1,95 DM				
c) für eine Weste	"	—,52 DM				
d) für einen Mantel	"	2,60 DM				
e) für eine Mütze	"	—,39 DM				

Der Wert der Dienstkleidung für Krankenpflegeschüler und Krankenpflegeschülerinnen beträgt

monatlich 1,30 DM

Die festgesetzten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind.

Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tagsweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausgezahlt werden.

Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1952 endet, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1952 zufließen.

Die festgesetzten Werte gelten nicht für das auf Seeschiffen beschäftigte Personal.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1952.

Der Direktor
des Oberversicherungsamtes Oberfinanzdirektion:
Dr. Peters. In Vertretung:
Eichhorn.

— GV. NW. 1953 S. 105.

J. Festsetzung der Ortslöhne für den Bezirk des Oberversicherungsamts Dortmund.

Unter Aufhebung der bisherigen Ortslöhne wird auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (BGBI. I S. 253) und der §§ 149 und 151 der Reichsversicherungsordnung der Ortslohn (das ist das ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagessarbeiter) für den Bezirk des Oberversicherungsamtes Dortmund wie folgt festgesetzt:

A. Für die Bezirke der Versicherungsämter: Altena, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn Stadt- und Landkreis, Lüdenscheid, Lünen, Ennepe-Ruhrkreis, Siegen Stadt- und Landkreis, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten:

männlich			weiblich		
unter 16 Jahren	16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	unter 16 Jahren	16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre
DM	DM	DM	DM	DM	DM
5,50	8,—	10,—	4,20	5,75	7,50

B. Für die Bezirke der Versicherungsämter: Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Soest und Wittgenstein:

männlich			weiblich		
unter 16 Jahren	16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	unter 16 Jahren	16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre
DM	DM	DM	DM	DM	DM
3,50	6,50	8,30	3,—	5,—	7,—

Diese Festsetzung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Dortmund, den 23. Dezember 1952.

Oberversicherungsamt Dortmund:

Petersen,
Regierungsdirektor.

— GV. NW. 1953 S. 106.

K. Bewertung der Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und für die Arbeitslosenversicherung.

Für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster und die Bezirke der Oberversicherungsämter Detmold, Dortmund und Münster werden gemäß § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung und § 3 Absatz 2 der Lohnsteueraufführungsverordnung 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 97, Bundesanzeigerblatt I Seite 113), in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 8. November 1952 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 14. November 1952) und dem Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 29. Oktober 1952 (Bundesanzeiger Nr. 212 Seite 2) die Werte der Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und für die Arbeitslosenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt festgesetzt:

I. Freie Station

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Personengruppen	Bemessungszeitraum	DM
1 für weibliche Arbeitnehmer, die monatlich nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, und für Lehrlinge:	wöchentlich	51,— 11,90 1,70

Personengruppen	Bemessungszeitraum	DM
2 für männliche Arbeitnehmer, die monatlich nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, mit täglich Ausnahme der Lehrlinge:	60,—	14,—
3 für männliche und weibliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, soweit sie nicht unter die Nummer 1 oder 4 fallen, und für das gesamte auf Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter Nummer 4 fällt:	66,—	15,40
4 für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren) und für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen:	monatlich 87,— wöchentlich 20,30 täglich 2,90	

- (2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:
1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{3}{20}$
 2. Heizung und Beleuchtung mit $\frac{1}{20}$
 3. Erstes und zweites Frühstück mit je $\frac{1}{10}$
 4. Mittagessen mit $\frac{3}{10}$
 5. Nachmittagskaffee mit $\frac{1}{10}$
 6. Abendessen mit $\frac{2}{10}$
- der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.
- (3) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge
1. für die Ehefrau um 80 v. H.
 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
 3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
- (4) Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Monatsbeträge anzusetzen. Die Wochen- und Tagessätze bei voller freier Station sind unter Absatz 1 schon angegeben.

II. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten die folgenden Sätze:

1. **freie Wohnung:**
 - für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, jährlich 78,— DM
 - für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) nicht unterliegen, jährlich 156,— DM
2. **freie Feuerung:**
 - Steinkohlen für 50 kg 1,95 DM
 - Briketts für 50 kg 1,63 DM
 - Hartholz für den Raummeter 10,40 DM
 - Weichholz für den Raummeter 6,50 DM
 - Reisig (Buschholz) für eine Fuhr 1,95 DM
 - Präbtorf für 1000 Stück 4,55 DM
 - Stechtorf für 1000 Stück 3,25 DM

3. **Getreide:**
 - Roggen für 50 kg 11,05 DM
 - Weizen für 50 kg 12,35 DM
 - Futtergerste für 50 kg 11,05 DM
 - Futterhafer für 50 kg 11,05 DM
4. **Hülsenfrüchte:**
 - Speiseerbsen und Speisbohnen für 50 kg 21,45 DM
5. **Mehl:**
 - Roggenmehl für 50 kg 13,65 DM
 - Weizenmehl für 50 kg 15,60 DM
6. **Brot:**
 - für 1 kg 0,33 DM
7. **Kartoffeln:**
 - sortierte Speisekartoffeln für 50 kg 2,60 DM
 - unsortierte Kartoffeln für 50 kg 1,95 DM
8. **Milch:**
 - Vollmilch für das Liter 0,19 DM
 - Magermilch für das Liter 0,07 DM
9. **Butter:**
 - für 500 Gramm 1,69 DM
10. **Schlachtschwein für 50 kg**
 - Lebendgewicht 52,— DM
 - Schlachtschwein für 50 kg 65,— DM
 - Schlachtgewicht 65,— DM
11. **freie Kuhhaltung jährlich** 182,— DM
12. **freie Sommerweide für eine Kuh jährlich** 52,— DM
13. **freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich** 26,— DM
14. **freie Weide für eine Zuchtgans jährlich** 2,60 DM
15. **freies Ferkel** 10,40 DM
16. **Stroh und Heu:**
 - Stroh für 50 kg 1,30 DM
 - Heu für 50 kg 2,60 DM
17. **freies Kartoffelland:**
 - bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich 65,— DM
 - unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich 39,— DM
18. **freie Grasnutzung für den Morgen (25 Ar) jährlich** 26,— DM
19. **freies Kleeland für den Morgen (25 Ar) jährlich** 39,— DM
20. **freies Getreideeland für den Morgen (25 Ar) jährlich** 39,— DM
21. **eine Gespannstunde:**
 - mit Pferden 1,04 DM
 - mit Ochsen 0,65 DM
 - mit Gespannführer, Erhöhung um den Stundenlohn von 0,52 DM
22. **Schnitterkost mit Wohnung täglich** 1,56 DM
- (2) Die Deputate sind zur Lohnsteuer, zu den Sozialversicherungsbeiträgen und zur Arbeitslosenversicherung grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Lohnsteuer einzubehalten und die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur

Arbeitslosenversicherung danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Besteuerung der Deputate und die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung dadurch nicht gefährdet wird.

III. Andere Sachbezüge

(1) Für Dienstkleidung, die dem Arbeitnehmer auch außerhalb des Dienstes zur Verfügung steht, gelten die folgenden Werte:

- a) für einen Rock monatlich 2,60 DM
- b) für eine Hose monatlich 1,95 DM
- c) für eine Weste monatlich 0,52 DM
- d) für einen Mantel monatlich 2,60 DM
- e) für eine Mütze monatlich 0,39 DM

Der Wert der Dienstbekleidung für Krankenpflegeschüler und Krankenpflegeschülerinnen beträgt . . monatlich 1,30 DM

(2) Für Tabak und Tabakwaren gelten folgende Werte:

- a) Freizigarren für das Stück 0,07 DM
- b) Freizigarillos für das Stück 0,04 DM
- c) Freizigaretten für das Stück 0,03 DM
- d) Freitabak für 100 Gramm 0,52 DM

IV. Geltung

Die in den Abschnitten I bis III festgesetzten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausgezahlt werden.

V. Inkrafttreten

Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1952 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1952 zufließen.

Münster, den 23. Dezember 1953.

Oberfinanzdirektion Münster

Die Oberversicherungsämter
Detmold, Dortmund und Münster.

GV. NW. 1953 S. 106.

Betritt: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe A, Jahrgang 1952

In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Gesetz- und Verordnungsblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar. Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden.

Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Beitrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.